

Gemeinderat Aktuell – Bericht über die Sitzung vom 12.10.2023

TOP: Regionalplan Hochrhein-Bodensee

a) Vorstellung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 3.0

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee hat am 16. Mai 2023 in öffentlicher Sitzung den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee beschlossen. Der Planentwurf enthält Festlegungen zur räumlichen Entwicklung und Ordnung in der Region, zur regionalen Siedlungsstruktur, zur regionalen Freiraumstruktur und zur regionalen Infrastruktur. Zum Planungsgebiet gehören der Landkreis Lörrach, der Landkreis Waldshut und der Landkreis Konstanz. Der Regionalplan bildet das Bindeglied zwischen der Landesentwicklungsplanung und der kommunalen Bauleitplanung mit Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans 3.0 wurde in der Sitzung vorgestellt. Die Gemeinde Schwörstadt wurde als „weitere Gemeinde“ eingestuft, das bedeutet, dass eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden kann. Erstmals wurden im Regionalplan Freihaltetrassen für Radschnellverbindungen aufgenommen. Schwörstadt wird durch die Trasse und Alternativtrasse der Radschnellverbindung (RSV) 4 (Basel) bis Trasadingen (CH) tangiert.

b) Stellungnahme der Gemeinde Schwörstadt

Die Gemeinde ist aufgefordert bis zum 27.10.2023 ihre Stellungnahme zum Anhörungsentwurf der Gesamtfortschreibung Regionalplan Hochrhein-Bodensee (Regionalplan 3.0) abzugeben.

Der Gemeinderat beschloss die Stellungnahme der Gemeinde Schwörstadt zum Anhörungsentwurf der Gesamtfortschreibung Regionalplan Hochrhein-Bodensee (Regionalplan 3.0) mit der Ergänzung, dass sich die Gemeinde den Lückenschluss der Radverbindung Schwörstadt bis Dossenbach und die Weiterführung der Radverbindung nach Schopfheim wünscht. Die Radwegtrasse Schwörstadt nach Schopfheim soll im Regionalplan dargestellt werden.

TOP: Gemeindewald Schwörstadt

Beratung und Beschlussfassung über das Forsteinrichtungswerk 2024 – 2033

Die Forsteinrichtung ist das mittelfristige Nachhaltigkeitssicherungsinstrument im öffentlichen Wald. Sie wird im Abstand von zehn Jahren in Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg durchgeführt. In der Sitzung vom 20. April 2023 hat der Gemeinderat die Ziele der Bewirtschaftung im Gemeindewald Schwörstadt einstimmig beschlossen. Diese sind neben den allgemein-rechtlichen Vorgaben für die Waldbewirtschaftung Grundlage für die Forsteinrichtung. Das Forsteinrichtungswerk 2024 – 2033 wurde in der Sitzung vorgestellt. Das neue Forsteinrichtungswerk sieht für die Jahre 2024 – 2033 einen deutlich reduzierten Hiebsatz vor, um in den nächsten Jahren wieder einen Zuwachs an Holzvorrat aufzubauen. In den letzten Jahren musste klimabedingt (Sturm- und Trockenschäden) und wegen Schädlingsbefall (Borkenkäfer, Eschentriebsterben) deutlich mehr Holz eingeschlagen werden als Holzvorrat aufgebaut werden konnte. Im Forsteinrichtungswerk 2013 bis 2023 war ein Hiebsatz von 10.500 fm geplant. Tatsächlich wurden ab 14.528 fm eingeschlagen. Dies hat sich negativ auf den Holzvorrat ausgewirkt. Um diesen Negativtrend entgegenzuwirken wurde der Hiebsatz nun reduziert. Hierdurch kann ein Holzzuwachs von 11.500 fm erzielt werden.

Neben dem Hiebsatz finden im Forsteinrichtungswerk noch weitere Punkte Berücksichtigung:

Verjüngungsmaßnahmen und Pflegemaßnahmen, Wegeinstandhaltung, Verkehrssicherung, Biotoppflege, Öffentlichkeitsarbeit, Walderholung.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich der Wald im Umbruch befindet und der Wald multifunktional ist. Bei der Bewirtschaftung sind die ökologischen, ökonomischen Zielen und die Sozialfunktion zu berücksichtigen, alles unter dem übergeordneten Ziel der Nachhaltigkeit.

Der Gemeinderat beschloss die Planung der Forsteinrichtungserneuerung für die Jahre 2024 bis 2033.

TOP: Beratung und Beschlussfassung über die Betriebsplanung 2024 des Forstbetriebs der Gemeinde Schwörstadt

Für das Jahr 2024 wird für den Forstbetrieb ein Defizit von 8.800 Euro veranschlagt. Gründe hierfür sind der Wegfall erster Ausgleichszahlungen, sinkende Holzerlöse einerseits und stark gestiegene Dienstleisterkosten andererseits sowie der Wegfall sämtlicher bisher stark genutzter staatlicher Förderprogramme. Der Forstbetriebsplan sieht für das Forstwirtschaftsjahr 2024 einen Einschlag von 840 fm vor. Damit liegt die Hiebsplanung im Rahmen des in der Zwischenrevision der Forsteinrichtung angepassten nachhaltigen Nutzungssatzes von ca. 800 fm/Jahr.

Der Gemeinderat beschloss die vorgestellte Betriebsplanung 2024 des Forstbetriebs der Gemeinde Schwörstadt.

TOP: Diskussion zur Änderung der Hauptsatzung

a) Aufhebung der Unechten Teilortswahl

Im Vorfeld der Kommunalwahl 2024 schlägt die Verwaltung vor, die Unechte Teilortswahl abzuschaffen. Derzeit müssen durch die Unechte Teilortswahl zwei der zwölf Gemeinderäte aus dem Ortsteil Dossenbach kommen. Die unechte Teilortswahl wird derzeit in fast allen Gemeinden diskutiert, die dieses Wahlsystem noch nutzen. Die Unechte Teilortswahl verkompliziert das Wahlverfahren für den Wähler und ist fehleranfälliger. Zudem erschwert es die Auszählung für die Wahlhelfer. Durch die Unechte Teilortswahl kann es zu Überhangmandaten, also einem größeren Gremium, kommen. Schließlich muss vor jeder Wahl geprüft werden, ob die Sitzverteilung auf die Teilorte noch dem Bevölkerungsverhältnis und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Aktuell ist dies nicht mehr der Fall, weshalb die Hauptsatzung im Fall der Beibehaltung der Unechten Teilortswahl diesbezüglich geändert werden muss.

Der Gemeinderat hat den Beschlussvorschlag der Verwaltung, die Hauptsatzung zu ändern und die unechte Teilortswahl aufzuheben, abgelehnt.

Die unechte Teilortswahl wird damit beibehalten.

b) Unechte Teilortswahl – Prüfung der nach der Hauptsatzung zugewiesenen Sitzzahlen für die Wohnbezirke Schwörstadt und Dossenbach

Eine starke Über- bzw. Unterrepräsentation eines Ortsteils im Rahmen der Unechten Teilortswahl kann problematisch sein und unter Umständen sogar zur Aufhebung der Wahl führen. Aktuell sind dem Wohnbezirk Schwörstadt 10 Sitze im Gemeinderat zugeordnet, dem Wohnbezirk Dossenbach 2 Sitze. Hierdurch ist Dossenbach deutlich unterrepräsentiert. Die Verwaltung stellte folgende Alternativen vor:

Alternative 1: 12 Sitze, davon 9 Schwörstadt und 3 Dossenbach

Alternative 2: 10 Sitze, davon 8 Schwörstadt und 2 Dossenbach

Alternative 3: 14 Sitze, davon 11 Schwörstadt und 3 Dossenbach

Alternative 4: 13 Sitze, davon 10 Schwörstadt und 3 Dossenbach

Alternative 5: 11 Sitze, davon 9 Schwörstadt und 2 Dossenbach

Die Alternative 2 bietet die Möglichkeit, das Gremium zu verkleinern, und kommt dabei einer gleichmäßigen Verteilung der Sitze sehr nahe. Eine weiterhin bestehende leichte Unterrepräsentation Dossenbachs kann angesichts des bestehenden Ortschaftsrates als gerechtfertigt erachtet werden.

Der Gemeinderat beschließt, den § 8 im Abschnitt VI der Hauptsatzung vom 24.09.2001 und Änderung vom 29.10.2019 zu ändern und festzulegen, dass für die Zahl der Gemeinderäte ab der Kommunalwahl 2024 die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

Die Sitze im Gemeinderat sollen wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke (Unechte Teilortswahl) verteilt werden:

Wohnbezirk Schwörstadt 8 Sitze

Wohnbezirk Dossenbach 2 Sitze

c) Aufhebung der Ortschaftsverfassung Dossenbach

Die Verwaltung empfiehlt angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde und des bestehenden Sanierungsstaus zu prüfen, ob die Ortschaftsverfassung für den Ortsteil Dossenbach zur nächsten Kommunalwahl abgeschafft und die Hauptsatzung entsprechend geändert werden kann. Vor- und Nachteile der Abschaffung wurden vorgestellt und diskutiert.

Der Gemeinderat stimmte gegen den Vorschlag der Verwaltung, durch Änderung der Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung mit Wirkung zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl aufzuheben.

Damit wird die Ortschaftsverfassung weiterhin beibehalten.

d) Durchführung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen

Um Gemeinderatssitzungen auch in Form von Videositzungen ist die Aufnahme eines entsprechenden Artikels in die Hauptsatzung notwendig. Zusammenfassend ist eine Videositzung grundsätzlich möglich bei Beschlüssen einfacher Art, welche auch im Umlaufverfahren beschlossen werden könnten, und wenn schwerwiegende Gründe (z. B. Seuchenschutz) eine ordnungsgemäße Sitzung nicht möglich machen. Die Feststellung hierüber obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Ortsvorsteher.

Der Gemeinderat beschloss, die Hauptsatzung zu ändern und einen Paragraphen für die Durchführung von Videositzungen mitaufzunehmen. Die technischen Voraussetzungen hierzu müssen aber erst noch geschaffen werden.

e) Neufestlegung der Wertgrenze für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan – Antrag des Gemeinderats vom 14.09.2023

Der Gemeinderat hatte am 14. September 2023 den Antrag eingereicht, die Hauptsatzung bezüglich der Wertgrenze für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Bürgermeisterin zu ändern. Die Wertgrenze soll von 12 000 Euro auf 7 500 Euro reduziert werden. In Folge muss die Hauptsatzung auch bezüglich der Wertgrenze der Zuständigkeit des Ortschaftsrates Dossenbach angepasst werden, andernfalls im Ortsteil nur der Gemeinderat, aber nicht der Ortschaftsrat bei Beträgen zwischen 7 500 Euro und 12 000 Euro zuständig wäre.

Der Gemeinderat beschloss, die Wertgrenze für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan durch die Bürgermeisterin auf den Betrag von 7.500,00 Euro festzulegen und die untere Wertgrenze für die Zuständigkeit des Ortschaftsrats auf 7.500,00 Euro anzupassen. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.

TOP: Beschluss über die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwörstadt

Die in der Sitzung zuvor besprochenen Änderungen müssen Eingang in die Hauptsatzung finden und der Gemeinderat die Verwaltung entsprechend beauftragen. Der Gemeinderat beschloss die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

TOP: Beschluss über Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss, die in der Tischvorlage aufgeführte Spende für den genannten Zweck anzunehmen, und dankte dem Spender.